



Genossenschaftsverband Bayern e. V., 80327 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Frau Dr. Monika Kratzer Ministerialdirigentin Postfach 81 01 40 81901 München

Dr. Alexander Büchel
RA WP/StB
Mitglied des Vorstandes

22.12.2021

Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. (GVB) zu dem Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes Ihre Zeichen: 76i-U8729-2021/1 19-25

Sehr geehrte Frau Dr. Kratzer, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. November 2021, in dem Sie dem Genossenschaftsverband Bayern e. V. (GVB) die Möglichkeit geben, Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021 zu nehmen.

Nachhaltiges Wirtschaften ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Genossenschaften. Der GVB befürwortet daher den Vorstoß der Bayerischen Staatsregierung für eine Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes. Die Betonung der Vorbildfunktion des Staates beim Klimaschutz begrüßen wir. Zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung erscheint es uns besonders zielführend, die Energieeffizienz öffentlicher Liegenschaften und Fahrzeuge zu verbessern sowie die Erzeugung, Speicherung und Einsatz von Energie durch erneuerbare Energien in öffentlichen Liegenschaften bzw. Forsten, Freiflächen und Fahrzeugen zu nutzen.

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Türkenstraße 22 – 24 80333 München Briefadresse: 80327 München

Telefon: 089/2868-3130 Telefax: 089/2868-3135

abuechel@gv-bayern.de www.gv-bayern.de



Der GVB begrüßt es, dass die Staatsregierung das Klimaschutzgesetz mit konkreten Maßnahmen gekoppelt hat, die dem Klimaschutz im staatlichen Bereich dienen und Anreize zum Klimaschutz bei Unternehmen bieten. Dabei ist es unerlässlich, dass alle Ziele und Maßnahmen auf die mittelständische Wirtschaftsstruktur in Bayern abgestimmt werden. Um das sicherzustellen, sollte die Wirtschaft in die Klimapolitik einbezogen werden. Der bayerische Klimarat ist dafür ein geeignetes Mittel.

#### Art. 2 Minderungsziele

Der GVB begrüßt ausdrücklich die Anhebung der angestrebten CO2-Minderung je Einwohner bis zum Jahr 2030 von bisher 55 % auf zukünftig 65 % und die Verkürzung der Zielvorgabe Bayerns zur Klimaneutralität im Jahr 2040, statt vorher 2050.

Der GVB begrüßt die Ergänzung des Abs. 5 um die Modernisierung des Verkehrssektors und die energetische Sanierung des Gebäudebestands.

Aber die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien dürfen nicht gegen die Belange des Natur- und Artenschutzes ausgespielt werden.

# Art. 4 Ausgleich von Treibhausgasemissionen

Der GVB begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung zur Erreichung von Treibhausgasneutralität des Freistaats bis zum Jahr 2028 und der Staatskanzlei sowie der Staatsministerien bis zum Jahr 2023. Dabei ist auch die Ergänzung zu begrüßen, dass die Vermeidung Vorrang hat.

# Art. 5 Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie

Die Verknüpfung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes mit den bundesweiten Sektorzielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist wichtig.

#### Art. 6 Bayerisches Solarkataster

Die Einführung eines bayerischen Solarkatasters ist zu begrüßen. Hier könnte eine Kombination mit dem Energie-Atlas Bayern zu Synergien führen.

### Art. 8 Förderung der Kommunen

Die Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften durch den Freistaat Bayern mit Förderprogrammen zur Erreichung der Minderungsziele kann ein wichtiger Hebel für neue regionale Investitionen sein und ist damit zu begrüßen, ebenso die Unterstützung der Klima- und Energieagenturen.

Bei der Beratung sollte ein besonderer Fokus auf regionale Projekte mit direkter Bürgerbeteiligung, z.B. Energiegenossenschaften, gelegt werden, da dies die Akzeptanz am besten steigert.

#### Art. 9 Klimabericht

Die Verkürzung des Berichtszeitraums an den Ministerrat von zwei Jahren auf jährlich ist der Brisanz des Themas geschuldet und daher sehr sinnvoll.

2



# Art. 10 Bayerischer Klimarat

Eine genauere Definition regelmäßiger Zusammenkünfte, z. B. mindestens halbjährlich könnte nützlich sein.

# §2 Änderung der Bayerischen Bauordnung - Art 44a Solaranlagen

(1) Es ist sehr zu begrüßen, dass Solaranlagen auf Gebäuden des Freistaates Bayern errichtet und betrieben werden sollen.

Dabei sollte aber nicht nur die Erzeugung von Strom, sondern auch die Erzeugung von Wärme aus solarer Strahlungsenergie möglich sein. Außerdem sollte ergänzend zu "im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel" auch die Möglichkeit eines Contractings oder einer Anlagenpacht bzw. PV-Miete berücksichtigt werden. Damit kann vermieden werden, dass der Bau dieser Anlagen an der Finanzsituation einer Kommune scheitert.

(2) Es ist sehr zu begrüßen, dass neue Nichtwohngebäude mit Solaranlagen ausgestattet werden sollen.

Dabei sollte aber nicht nur die Erzeugung von Strom, sondern auch die Erzeugung von Wärme aus solarer Strahlungsenergie möglich sein. Außerdem sollte explizit auch die Möglichkeit eines Contractings oder einer Anlagenpacht bzw. PV-Miete möglichst durch regionale Akteure als Option aufgeführt werden. Dies kann die Eigentümer von Nichtwohngebäuden entlasten und eine effiziente Projektdurchführung gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Büchel

Mitglied des Vorstands

i.V. Ludwig Huber

Betreuung Ware und Dienstleistung